KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Bilel Z.: Chronologie des Aufenthalts und der Straftaten in Deutschland

und

ANTWORT

der Landesregierung

Bilel Z. ist ein 32-jähriger Intensivtäter aus Tunesien, der Ende September 2022 in der Erstaufnahmestelle Stern Buchholz einen Polizeieinsatz verursacht haben soll. Medienberichten zu Folge ist er durch "Körperverletzungen, Überfälle, Diebstähle, Drogendelikte" und "Leistungsmissbrauch" aufgefallen und am 12. September "wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu zwölf Monaten Haft verurteilt worden", die allerdings "zur Bewährung ausgesetzt" wurden (Bild, 29. September 2022). Er soll im Juli 2017 nach Deutschland eingereist und bereits im Folgemonat August straffällig geworden sein (Nordkurier, 9. Juni 2021). 2019 abgeschoben, gelang ihm offenbar 2020 trotz "Wiedereinreisesperre" die Rückkehr (Bild, 29. September 2022), im Februar 2021 "schlitzte der 30-Jährige einem Landsmann (23) mit der Rasierklinge das Gesicht auf" (Nordkurier, 9. Juni 2021). Nun kam es zu einem erneuten "Rasierklingen-Vorfall" in Stern Buchholz (Bild, 29. September 2022).

- 1. Wann und wie oft hielt sich Bilel Z. in Deutschland auf (bitte chronologischen Überblick geben)?
 - a) Wie viele Asylanträge mit welchem Ausgang hat die Person bisher in Deutschland laut Ausländerzentralregister gestellt?
 - b) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Ein- und Ausreisen des Tatverdächtigen Tunesiers Bilel Z. nach und von Mecklenburg-Vorpommern (bitte detailliert auflisten nach Datum, Abreise- und Zielort)?
 - c) Welchen Aufenthaltsstatus hat die Person gegenwärtig im Land?
- 2. Welche staatlichen Leistungen hat Bilel Z. in Mecklenburg-Vorpommern seit seiner ersten Einreise genau in Anspruch genommen (bitte vollständig anhand der unterschiedlichen Leistungen chronologisch auflisten)?

- 3. Welcher Straftaten
 - a) ist Bilel Z. seit seiner Einreise beschuldigt worden?
 - b) wurde er für schuldig befunden (bitte genau anhand der Eingänge bei der Staatsanwaltschaft mit

(bitte genau anhand der Eingänge bei der Staatsanwaltschaft mit Tatvorwurf auflisten sowie bei abgeschlossenen Verfahren das Strafmaß anführen)?

- 4. Welche Überlegungen sprechen gegen eine erneute Abschiebung von Bilel Z. nach Tunesien vor dem Hintergrund, dass Tunesien als sicheres Herkunftsland ein legitimes Zielland von Abschiebungen auch nach derzeitigen deutschen Maßstäben ist?
- 5. Wie genau definiert die Landesregierung eine "Wiedereinreisesperre"?
 - a) Wie wird die Einhaltung solcher Wiedereinreisesperren vom Land Mecklenburg-Vorpommern überprüft?
 - b) Welche Voraussetzungen müssen für die Ausstellung einer Wiedereinreisesperre erfüllt sein?
- 6. Welche korrespondierenden Maßnahmen wurden seitens staatlicher Behörden nach Kenntnis der Landesregierung ergriffen, um Bilel Z. nach seinen ersten Straftaten ein straftatenfreies Leben zu erleichtern (Sprachkurse, Anti-Aggressionskurse etc.)?

Wie hoch waren die Kosten dieser Maßnahmen (Dolmetscher-Honorare, Honorare für psychologische Betreuung etc.)?

Auf die Veröffentlichung der in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage enthaltenen Daten in der Datenbank des Landtages wird verzichtet, um den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person umfassend zu gewährleisten.